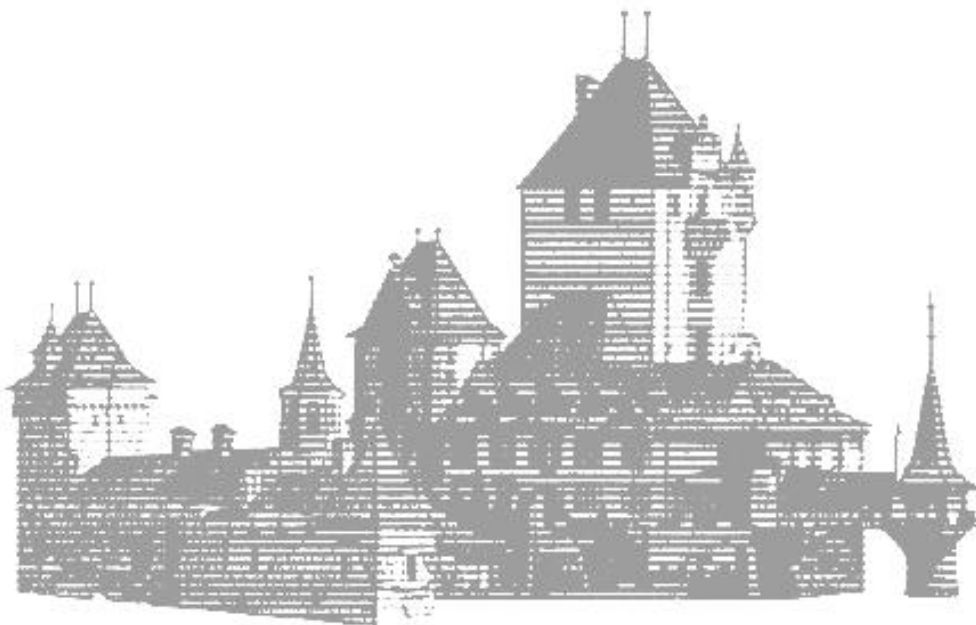


*Beitragsreglement
Naturobjekte*

6. September 1999



Beitragsreglement zur Bewirtschaftung von geschützten oder schützenswerten Naturobjekten

Die Gemeindeversammlung von Oberhofen erlässt, gestützt auf Artikel 45 a des Baureglementes, folgendes *Reglement zur Ausrichtung von Beiträgen für erbrachte Leistungen an geschützten oder schützenswerten Naturobjekten*

1. Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 45 a, Abs. 4 des Baureglementes der Gemeinde Oberhofen

2. Geregelt werden:

- a die Beiträge für geschützte oder schützenswerte Naturobjekte,
- b Beiträge für die Anlage von neuen, schützenswerten Naturobjekten

2. Beratung und Kontrolle

1. Wer Massnahmen zum Schutz und zur Gestaltung der Landschaft ausführt oder Naturobjekte pflegt, hat Anrecht auf eine Beratung.
2. Naturobjekte, für die Bewirtschaftungsverträge bestehen, werden periodisch bezüglich der vertraglich festgelegten Unterhalts- und Pflegemassnahmen kontrolliert.
3. Beratungsstelle und Kontrollorgan werden durch den Gemeinderat bestimmt.

3. Grundsatz Anspruch

1. Wer ein im Schutzzonenplan (SZP) oder Landschaftsrichtplan (LRP) aufgeführtes Naturobjekt (mit Ausnahme der Einzelbäume und Baumgruppen) gemäss den von der Gemeinde festgelegten Vorgaben bewirtschaftet, kann Bewirtschaftungsbeiträge gemäss diesem Reglement geltend machen.

4. Beitragsberechtigte

1. Beitragsberechtigt sind diejenigen, welche die Pflege der Naturobjekte auf eigene Rechnung und Gefahr ausführen (Grundeigentümer/in oder Bewirtschafter/ in).
2. Ist der Bewirtschafter/die Bewirtschafterin nicht gleichzeitig Grundeigentümer/Grundeigentümerin, so hat er/sie diesen/diese über die abgeschlossenen Verträge zu informieren

5. Verträge

1. Die Gemeinde kann an die geschützten und schützenswerten Naturobjekte Beiträge aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter/der Bewirtschafterin abgeschlossen wird, leisten.
2. Mit jedem Beitragsberechtigten wird nur ein Vertrag abgeschlossen.

6. Vertragsinhalt

1. Der Vertrag regelt zwingend folgende Punkte:
 - a die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Objekts,
 - b mindestens die Bewirtschaftungsauflagen nach den Anforderungen der OeBV,
 - c für extensive Flächen, Ackerschonstreifen und Buntbrachen das Verbot von Einzelstockbehandlungen mit Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - d die Höhe der jährlichen Abgeltungen oder Entschädigungen,
 - e die Vertragsdauer sowie die ordentliche und die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit,
 - f Bestimmungen über die Rückforderung von Beiträgen bei Verletzungen der Bewirtschaftungsauflagen sowie
 - g Regeln über die Rechtsnachfolge.
2. Verträge sind in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen.
3. Die geschützten und schützenswerten Naturobjekte werden hinsichtlich Pflegemassnahmen, Grösse etc. periodisch, mindestens aber ein Jahr vor der Vertragsverlängerung, neu beurteilt und falls nötig die Verträge entsprechend angepasst.

7. Berechnung der Beitragshöhe

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich nach:
 - a dem Objekttyp
 - b der vom Objekt beanspruchten Fläche
 - c der Qualität (siehe Rückseite Objektliste "Kriterien Qualitätszuschläge")
2. Die Beitragshöhe wird auf den jeweils vom Gemeinderat als gültig erklärten Objektblättern festgelegt. Als Grundlage zur Berechnung der Beiträge dienen die kantonalen Richtlinien bzw. Verordnungen.
3. Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Beiträge ist der Abschluss des Vertrages.
4. Der im Vertrag vereinbarte Beitrag wird auf Beginn des folgenden Jahres der Teuerung angepasst, sobald die über die Jahre summierte Teuerung zehn Prozent erreicht hat. Der Konsumentenindex Dezember 1996 erreichte 103.6 (Basis Mai 1993, 100).

8. Beiträge Dritter

1. Der/die Beitragsberechtigte ist verpflichtet, allfällige Beiträge Dritter (Bund, Kanton, Private) spätestens nach ihrer Zusicherung der Finanzverwaltung zu melden.
2. Besteht ein Anspruch auf diese Beiträge, werden sie vom Gesamtbetrag abgezogen, unabhängig davon, ob sie eingefordert worden sind oder nicht.
3. Bei Waldrändern gelten diese Bestimmungen nur für den Krautsaum.

9. Auszahlung der Beiträge

1. Die Gemeinde bezahlt pro Kalenderjahr den vertraglich vereinbarten Beitrag abzüglich der Direktbeiträge Dritter (Bund Kanton, Private). Bei Waldrändern gilt Art. 8, Abs. 3.
2. Die Gemeinde liefert zusammen mit der Auszahlung eine detaillierte Abrechnung der Beiträge.
3. Die vereinbarten Beiträge werden in der Regel im Dezember des Beitragsjahres an den Beitragsberechtigten/die Beitragsberechtigte ausbezahlt.

10. Verfahren

1. Das Gesuch auf Abschluss eines Vertrages ist vor dem 30. April einzureichen. Bei Anspruch auf Beiträge schliesst der Gemeinderat einen Vertrag ab.
2. Der Vertrag dauert in der Regel sechs Jahre.
3. Die Abweisung von Beitragsgesuchen erfolgt mittels Verfügung des Gemeinderates.

11. Neuanlagen

1. Der Gemeinderat kann die Neuanlage von Naturobjekten unterstützen, sofern sie als Ergänzungs- und Wiederherstellungsmassnahme zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft beiträgt und eine Verbesserung der ökologischen Situation darstellt.
2. Bei Vorliegen eines konkreten Gesuches entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Fachgruppe Natur und Landschaft über die Höhe der finanziellen Leistungen an die Neuanlage.
3. Nach der Schaffung von neuen Naturobjekten werden für diese wie für bereits bestehende Objekte Bewirtschaftungsbeiträge ausgerichtet.

12. Vertragsauflösung, Rückforderung

1. Wird ein Naturobjekt nicht vertragsgemäss bewirtschaftet, kann die Gemeinde unter Ansetzung einer Frist die fachgerechte Ausführung und Wiederherstellung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder durchführen lassen.
2. Ist die vertragsgemässe Bewirtschaftung unverschuldet nicht mehr möglich, so kann der Vertrag nach gegenseitiger Absprache aufgelöst werden.

13. Information

1. Die Fachgruppe Natur und Landschaft informiert die Bevölkerung regelmässig in geeigneter Form über den Erfolg der Landschaftsschutzmassnahmen. Dabei soll auch der Einsatz der aufgewendeten Mittel dargelegt werden.
2. Die Gemeinde kann Naturobjekte mit einer Informationstafel kennzeichnen.

14. Änderung der Beitragssätze

1. Die Änderung der Beitragsansätze liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

15. Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss in Kraft.

Genehmigung

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 6. September 1999

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident Sekretär

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehende Änderungen und Ergänzungen in der Zeit vom 15. Juli bis 13. August 1999 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt wurden. Einsprachen oder Gemeindebeschwerden sind keine eingelangt.

Gemeindeschreiber

W. Bürki

Oberhofen am Thunersee, 11. Oktober 1999

Genehmigung AGR

Nicht genehmigungspflichtig (siehe Schreiben vom 4.11.1999 AGR)